

Erwiderung.

Nach unserer Anschauung ist die Dr. B. Lehmann'sche Buchhandlung ganz entschieden zur Zahlung verpflichtet. Sie hat die Sendung angenommen, obwohl wir, wie sie selber zugiebt, ausdrücklich auf der beigegebenen Faktur den Vermerk anbrachten, daß weder Rabatt noch Porto in Abzug komme. Diese Bemerkung ließ keine Unklarheit zu. Wollte die Empfängerin, ohne etwas zu verdienen, den erhaltenen Auftrag nicht besorgen, so stand es ihr frei, die Sendung zu beanstanden. Die buchhändlerische Verkehrsordnung § 8, letzter Absatz, berechnete sie hierzu.

Andererseits geht aus diesem Paragraphen auch hervor, daß eben Fälle vorkommen, in denen der Verleger keinen Rabatt bewilligen kann. Solche Ausnahmefälle sind auch dem Verleger mißlich; aber ganz vermeiden lassen sie sich nicht, und deshalb giebt die Verkehrsordnung dem Sortimenten an, was in einem solchen Falle zu thun ist.

Wie in obiger Beschwerde erwähnt, handelt es sich um den Vertrieb einer Wahlbroschüre, anlässlich der jüngsten Reichstagswahl. Zwei Umstände: 1) die überaus kurze Frist, die für die Agitation blieb, 2) der im Interesse der Sache anzusehende außerordentlich billige Parteilpreis (52 Seiten 8 J) machten den Selbstvertrieb unbedingt notwendig und schlossen die Vermittelung des Buchhandels aus. Daß ein Verleger in derartigen Fällen das Recht hat, den Buchhandel zu umgehen, erscheint uns zweifellos.

Die Ausführung der Bestellung an die beschwerdeführende Firma erfolgte, wie noch in mehreren anderen Fällen, in der Annahme, daß der Besteller Mitglied eines Wahlkomitees sein könnte, daß also ein persönliches Interesse bei der Verbreitung der Broschüre vorliege. Diese Annahme war berechtigt; denn die Wahlkomitees erhielten von uns Freie Exemplare zur Einsicht zugesandt; außerdem trat die Parteipresse sehr für die Verbreitung der Broschüre ein.

Noch ein weiterer Umstand führte uns zu dieser Voraussetzung. Zwischen Münster und Danzig liegt eine Strecke, die in einem Tage gar nicht abzufahren ist. Nun wurde von uns die erste Sendung, enthaltend

10 Exemplare, mit denen die Dr. B. Lehmann'sche Buchhandlung eine so rührige Agitation entfaltet haben will, am Abend des 1. Juni abgesandt; die zweite, enthaltend 600 Exemplare, erfolgte schon am 3. Juni auf telegraphische Bestellung hin. Lag da nicht die Annahme nahe, daß ihr die Bestellung eher von einem Komitee geworden ist, als durch eigenes Zutun?

Wenn ihr Schaden erwachsen ist, so trägt sie jedenfalls selbst die Schuld daran; weshalb hat sie den Bestellern das Porto nicht belastet? Wenn diese die Annahme deshalb verweigert hätten, so stand ihr ja die Rücksendung offen.

Die Entscheidung, auf welcher Seite das Recht ist, wird voraussichtlich das Gericht fällen, da wir, auf die Zahlungsverweigerung hin, Klage erhoben haben.

Münster i/Westf.

Adolph Russell's Verlag.

Zum Urheberrecht.

Der Verleger einer Sammlung von christlichen Gedichten, die seit einigen Jahren frei geworden sind, da der Verfasser über 30 Jahre tot ist, hat die Gedichte mit einer Angabe der Melodien, wonach sie gesungen werden können, versehen lassen. Hat er nun das alleinige Recht zur Angabe der Melodien, oder steht es auch anderen Verlegern, die die Gedichte gedruckt haben, frei, von einer sachmännlichen Persönlichkeit, die mit ihrem Namen dafür einsticht, Melodien für die Gedichte auszuwählen und mit Angabe derselben die Gedichte drucken zu lassen? Vorangeführt ist, daß die zuerst erschienene Arbeit gar nicht benutzt wurde und beide auch teilweise von einander abweichen. Eine große Anzahl der Lieder haben bereits Aufnahme in Kirchengesangbüchern gefunden.

N. C. V.

Antwort der Redaktion. — Es kann niemand verwehrt werden, Neudrucke von ungeschützten Werken in eigener Arbeit mit denjenigen Bemerkungen zu versehen, die ihm nützlich erscheinen.

Anzeigebblatt.**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.**

Köln, Juli 1893.

[30880]

P. P.

Die zunehmende Ausdehnung meiner Musikalienhandlung veranlasste mich, die vor ca. 3 Jahren von Erben Grüttner übernommene (1822 von meinem seligen Vater Aug. Jos. Tonger gegründete) Buchhandlung nebst der 1873 gegründeten Lehrmittel-Anstalt ohne Activa und Passiva an Herrn Hugo Inderau zu verkaufen.

Herr Inderau, welcher das Geschäft am 1. Juli übernommen hat, ist Ihnen aus seiner langjährigen geschäftlichen Thätigkeit in Barmen als tüchtiger Geschäftsmann bekannt und zweifle ich nicht, dass dieses blühende Geschäft unter seiner Leitung noch weiteren Aufschwung erleben wird.

Die für die Buchhandlung und Lehrmittel-Anstalt bestimmten Sendungen belieben Sie also für die Folge an die Firma

Aug. Jos. Tongers Buchhandlung (H. Inderau)

adressieren und von untenstehender Firmaänderung gef. Kenntnis nehmen zu wollen.

Hochachtungsvoll

P. J. Tonger,

Musikalien- und Instrumentenhandlung,
Hoflieferant Sr. Majestät
des Kaisers und Königs Wilhelm II.

Bezugnehmend auf die vorstehende Anzeige des Herrn P. J. Tonger übernahm ich am 1. Juli d. J. die 1822 von Herrn Aug. Jos. Tonger gegründete Buchhandlung für eigene

Rechnung und werde solche unter der früheren Firma

Aug. Jos. Tongers Buchhandlung und Lehrmittel-Anstalt (Hugo Inderau)

weiter betreiben.

Es wird mein Bestreben sein, den guten Ruf der alten Firma auch ferner in Ehren zu halten und durch pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten und thätige Verwendung für Ihren Verlag den Verkehr mit meinen Geschäftsfreunden, wie Sie es auch während meiner langjährigen Geschäftsthätigkeit in Barmen von mir gewohnt waren, zu einem angenehmen zu machen.

Herr L. Staackmann in Leipzig wird auch ferner meine Kommission besorgen und mit hinreichender Kassa von mir versehen sein, um Barpakete für mich einzulösen.

Da ich meinen Bedarf selbst wähle, so bitte ich unverlangte Sendungen nicht zu machen, dagegen werden Anzeigen, namentlich von Preisherabsetzungen, mir stets willkommen sein.

Hochachtend

Hugo Inderau.

[30879]

P. P.

Hiermit die ergebene Anzeige, dass ich die hiesige Buchhandlung

Fr. Lucas

von Herrn V. Felsko ohne Activa und Passiva erwarb*) und dieselbe mit meiner 1889 unter der Firma C. Th. Bluhm & Co. gegründeten Handlung vereinigt, unter der Firma

C. Th. Bluhm

(Platzfirma: Fr. Lucas'sche Buchhdlg.) fortführen werde.

*) Wird bestätigt.

V. Felsko.

Ich bitte deshalb die betreffenden Herren Verleger, alle an die frühere Firma als Rest zu liefernden Journale von jetzt ab an mich zu adressieren, Barsendungen von Fortsetzungen (Journale wie Lieferungswerke) jedoch vorläufig unverlangt nicht zu machen, da ich erst in den nächsten Tagen in der Lage sein werde, meinen gesamten Bedarf genau aufgeben zu können. Dagegen bitte ich diejenigen Herren Kommissionäre, resp. Verleger, bei denen etwa in letzter Zeit refusierte Barpakete für die Firma Fr. Lucas lagern, mir vom Inhalte derselben gefl. umgehende Mitteilung zu machen, wornach ich für sofortige Erledigung des noch Benötigten sorgen werde.

Ueber die in Rechnung 1893 gemachten Sendungen bitte ich mir sofort spezifizierte Auszüge zu übermitteln, nach denen ich den von mir vorgefundenen Bestand anerkennen, resp. darüber die Verfügung der betr. Herren Verleger erbitten werde. Rechnung 1892 ist mit Herrn V. Felsko zu erledigen, da alles remittiert.

Verwechslungen mit meiner Libauschen Firma, für welche ich fortfahre C. Th. Bluhm & Co. zu zeichnen, bitte ich zu vermeiden.

Meine Kommission besorgt auch fernerhin Herr Ed. Strauch in Leipzig.

Hochachtungsvoll

Mitau, im Juli 1893.

gez. C. Th. Bluhm

i/Fa. Fr. Lucas'sche Buchhandlg., Mitau,
C. Th. Bluhm & Co., Libau.

Ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar dieses Rundschreibens ist in der Geschäftsstelle des Börsenvereins hinterlegt.

[30913]

Statt Cirkulars.**= Für Musikalienverleger. =**

Bukarest, 25. Juli 1893.

Hierdurch erlaube ich mir, die Herren Musikalienverleger von meinem Wunsche in